



M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanV-90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**Gle** INDUSTRIEGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,6** GRUNDFLÄCHENZAHL
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

--- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

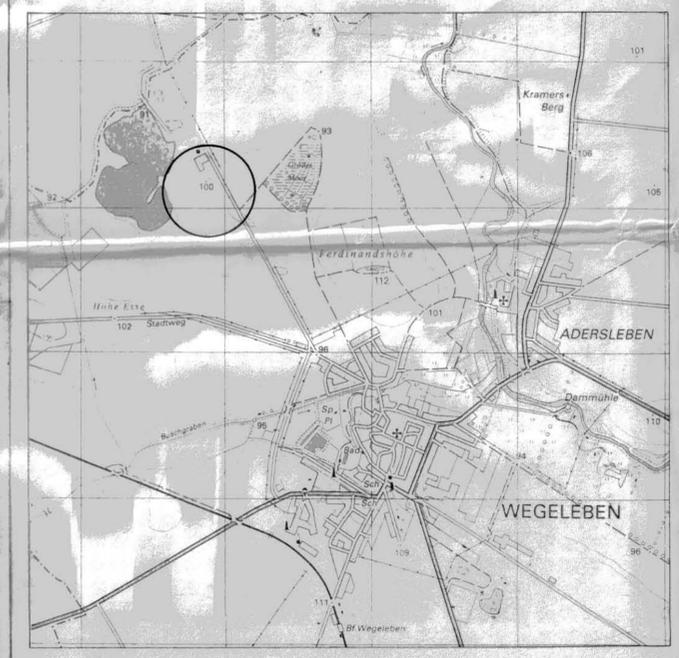
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS INDUSTRIEGEBIET IST GEM. § 1 (5) BauGB WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
  - a) AUF DIE HERSTELLUNG VON BAUSTOFFEN AUS DEN ANSTEFENDEN VORKOMMEN KIES UND SAND UNTER ZUSATZ VON BAUZEMENT UND KALK; BETON UND MÖRTEL ALLER QUALITÄTEN, BRECKKIESE UND -SANDE; DIESE BAUSTOFFE WERDEN ALS FRISCHGEMISCHTE PRODUZIERT UND DÜRFEN NICHT AN ORT UND STELLE ZUR HERSTELLUNG VON BAUTEILEN ALLER ART VERWENDET WERDEN.
  - b) IM GEGENSATZ ZUR § 9 (3) BauVO WERDEN HIER GEBÄUDE ZU WOHNZWECKEN FÜR BETRIEBSEIGNER, BETRIEBSANGEHÖRIGE ODER ANDERE PERSONEN NICHT ZUGELASSEN.
  - c) SILOANLAGEN, DIE EINE BEVORRATUNG VON ZEMENT/KIES ÜBER DIE BETRIEBSBEDINGTE NOTWENDIGE MENGE HINAUS BEDEUTEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE HÖHE DER SILOS IST AUF 12 m ÜBER 'OKT' BESCHRÄNKT.
2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
  - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRONE; HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BAUGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
  - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE SPITZAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, SPITZAHORN, LÄRCH, KIEFER ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
  - d) IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG: BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRONE; HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.



STADT WEGELEBEN  
 GUNDERSLEBENER FELD  
 BEBAUUNGSPLAN